

Reisebedingungen

Sehr geehrte/r Fahrradreisende/r,

zu einem optimalen Reiseablauf tragen klare vertragliche Vereinbarungen bei, die wir mit Ihnen in Form der nachfolgenden allgemeinen Reisebedingungen treffen. Diese ergänzen die Vorschriften der §§ 651 a bis m BGB über den Pauschalreisevertrag und die Informationspflichten für Reiseveranstalter und führen diese Vorschriften aus. Sie werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des zwischen Ihnen – nachstehend „Reisender“ – und uns der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Nordfriesland mbH, – nachstehend „WIG-NF“ – zustande kommenden Reisevertrages. Die WIG-NF ist sowohl als Reiseveranstalter, als auch als Reisevermittler tätig. Die folgenden Reisebedingungen gelten nur für von der WIG-NF unter der Marke **nordsee radreisen** selbst durchgeführte Reisen. Sofern Reisen von der WIG-NF nur vermittelt werden gelten ggf. abweichende Reisebedingungen des jeweiligen Veranstalters, sofern diese wirksam in den Vertrag einbezogen worden sind.

1. Abschluss des Reisevertrages

1.1 Mit der Reiseanmeldung (Buchung), die mündlich, schriftlich, per Telefax oder Email erfolgen kann, bietet der Reisende der WIG-NF den Abschluss eines Reisevertrages auf der Grundlage dieser Reisebedingungen, der Reiseausschreibung und aller ergänzenden Angaben in der Buchungsgrundlage, soweit diese dem Reisenden vorliegen, verbindlich an.

1.2 Der Reisevertrag kommt mit Zugang der Buchungsbestätigung der WIG-NF an den Reisenden, bzw. den Reisevermittler oder Gruppenauftraggeber zustande, die bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss in schriftlicher Ausfertigung übermittelt wird.

1.3 Der anmeldende Reisende (Gruppenauftraggeber) haftet für alle Verpflichtungen von mitangemeldeten Reisenden aus dem Reisevertrag, sofern er diese Verpflichtung durch ausdrückliche, gesonderte schriftliche Erklärung übernimmt hat.

1.4 Der Gruppenauftraggeber hat ausschließlich die Stellung eines Vertreters und Empfangsboten des Reisenden. Er ist berechtigt, namens und in Vollmacht des Reisenden rechtsgeschäftlich Erklärungen für diesen abzugeben – insbesondere als dessen Vertreter Reisebedingungen von der WIG-NF entgegenzunehmen und diese als Vertragsinhalt anzuerkennen. Der Reisende kann diese Vollmacht jederzeit gegenüber der WIG-NF widerrufen.

2. Anzahlung und Restzahlung

2.1 Mit Vertragsschluss und nach Aushändigung eines Sicherungsscheines gemäß § 651k Abs. 3 BGB ist eine Anzahlung zu leisten, die auf den Reisepreis angerechnet wird. Sie beträgt, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, 20% des Reisepreises. Vorauszahlungspflichten, die ein Gruppenauftraggeber als eigene übernommen hat, bleiben davon unberührt.

2.2 Die Restzahlung ist, soweit der Sicherungsschein ausgehändigt wurde und falls im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, 2 Wochen vor Reisebeginn fällig, wenn feststeht, dass die Reise nicht mehr aus den in Ziffer 5.2 genannten Gründen abgesagt werden kann. Die Zahlung erfolgt auf das Konto der WIG-NF 186020392 BLZ 217 500 00

2.3 Die Pflicht zur Übergabe eines Sicherungsscheines entfällt, wenn

- a) der gesamte Reisepreis entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen erst zum Reiseende zahlungsfällig wird und die Reiseleistungen keinen Transport vom oder zum Reiseort umfassen
- b) die Reise nicht länger als 24 Stunden dauert, keine Übernachtung einschließt und der Reisepreis € 75,- pro Teilnehmer nicht übersteigt.

3. Leistungsänderungen / Umbuchungen

3.1 Änderungen und Abweichungen vom vereinbarten Inhalt des Reise- oder Gruppenreisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden, und die von der WIG-NF nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind, nicht zu einer wesentlichen Änderung der Reiseleistung führen und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Die WIG-NF ist verpflichtet, den Reisenden, bzw. den Gruppenauftraggeber über Leistungsänderungen und Leistungsabweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Gegebenenfalls wird der WIG-NF dem Kunden einen kostenlosen Rücktritt anbieten.

3.2 Werden auf Wunsch des Kunden nach der Buchung der Reise Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains, des Reiseziels, der Unterkunft, der Verpflegungsart, der Beförderungsart, (Umbuchung) gewünscht, so erhebt die WIG-NF bis 30 Tage vor Reisebeginn ein Umbuchungsentgelt von € 50,- je Änderungsvorgang. Umbuchungswünsche, die nach Ablauf dieser Frist erfolgen, können, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Reisevertrag zu den vorstehenden Bedingungen und gleichzeitiger Neuanschreibung durchgeführt werden. Letzteres gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen.

4. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der Reisende einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise, wegen Krankheit oder aus anderen, nicht von der WIG-NF zu vertretenden Gründen nicht in Anspruch, so besteht kein Anspruch des Reisenden auf anteilige Rückerstattung. Die WIG-NF bezahlt an den Reisenden jedoch ersparte Aufwendungen zurück, sobald und soweit sie von den einzelnen Leistungsträgern tatsächlich an die WIG-NF zurückerstattet worden sind.

5. Rücktritt und Kündigung durch den RV

5.1 Die WIG-NF kann den Vertrag nach Reisebeginn kündigen, wenn der Reisende die Durchführung des Vertrages ungeachtet einer Abmahnung nachhältig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt die WIG-NF, so behält sie den Anspruch auf den Gesamtpreis; die WIG-NF muss sich jedoch den Wert ersparter Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die sie aus einer anderweitigen Verwendung der Reiseleistung erlangt, einschließlich der ihr eventuell von den Leistungsträgern gutgeschriebenen Beträge. Die örtlichen Bevollmächtigten der WIG-NF (Agentur, Reiseleitung) sind in diesen Fällen bevollmächtigt, die Rechte der WIG-NF wahrzunehmen.

5.2 Die WIG-NF kann bei Nichterreichen einer in der konkreten Reiseausschreibung genannten oder mit dem Gruppenauftraggeber vereinbarten Mindestteilnehmerzahl nach Maßgabe folgender Bestimmungen von Reisevertrag zurücktreten:

- a) Die Mindestteilnehmerzahl wird in der Buchungsbestätigung angegeben oder dort auf die entsprechenden Angaben in der Reiseausschreibung Bezug genommen.
- b) Die WIG-NF ist verpflichtet, dem Reisenden oder dem Gruppenauftraggeber als dessen Vertreter gegenüber die Absage der Reise unverzüglich zu erklären, wenn feststeht, dass die Reise wegen Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl nicht durchgeführt wird.
- c) Ein Rücktritt der WIG-NF später als 2 Wochen vor Reisebeginn ist nicht zulässig.
- d) Der Reisende kann bei einer Absage die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn die WIG-NF in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten. Der Reisende hat dieses Recht unverzüglich nach der Erklärung über die Absage der Reise gegenüber der WIG-NF geltend zu machen.
- e) Mit dem Gruppenauftraggeber als dessen eigene vertragliche Pflichten getroffenen Vereinbarungen zur Mindestteilnehmerzahl bleiben hiervon unberührt.

6. Rücktritt durch den Kunden, Umbuchung

6.1 Der Reisende kann bis Reisebeginn jederzeit durch Erklärung gegenüber der WIG-NF, die schriftlich erklärt werden soll, vom Reisevertrag zurücktreten. Maßgeblich ist der Eingang bei der WIG-NF. Das gilt auch bei Rücktrittserklärungen des Reisenden gegenüber dem Gruppenauftraggeber.

6.2 In jedem Fall des Rücktritts durch den Reisenden, stehen der WIG-NF unter Berücksichtigung gewöhnlich ersparter Aufwendungen und der gewöhnlich möglichen anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen folgende pauschale Entschädigungen vom Reisepreis pro Person zu:

- a) bis 45 Tage vor Reisebeginn 10 %
- b) vom 44. bis 35. Tag vor Reisebeginn 20 %
- c) vom 34. bis 22. Tag vor Reisebeginn 30 %
- d) vom 21. bis 15. Tag vor Reisebeginn 50 %
- e) vom 14. Tag bis 7. Tag vor Reisebeginn 60 %
- f) vom 6. Tag bis vor Reisebeginn 80 % des Reisepreises
- g) Bei Rücktritt am Tage des Reiseantritts oder bei Nichtantritt 90 %

6.3 Für Gruppenreisen können abweichende Bedingungen gelten, soweit diese im Einzelfall mit dem Reisenden oder, in dessen Vertretung mit dem Gruppenauftraggeber wirksam vereinbart wurden.

6.4 Dem Reisenden ist es gestattet, der WIG-NF nachzuweisen, dass ihr tatsächlich keine oder wesentlich geringere Kosten als die geltend gemachte Kostenpauschale entstanden sind. In diesem Fall ist der Reisende nur zur Bezahlung der tatsächlich angefallenen Kosten verpflichtet.

6.5 Dem Reisenden wird dringend der Abschluss einer Reiseerücktrittskostenversicherung empfohlen. Dies ist möglich bei (z.B. Europäische Reiseversicherung AG, Vogelweidestraße 5 in 81667 München.)

7. Allgemeine Obliegenheiten und Kündigung des Reisenden, Ausschlussfrist

7.1 Die sich aus § 651 d Abs. 2 BGB ergebende Verpflichtung zur Mängelanzeige ist bei Reisen mit der WIG-NF dahingehend konkretisiert, dass der Reisende verpflichtet ist, auftretende Mängel und sonstige Umstände unverzüglich der örtlichen Reiseleitung der WIG-NF anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen.

7.2 Ist durch die WIG-NF keine örtliche Reiseleitung eingesetzt und nach den vertraglichen Vereinbarungen auch nicht geschuldet (Siehe hierzu auch die Reiseausschreibung!), so ist der Reisende verpflichtet, die WIG-NF direkt unter der am Ende dieser Reisebedingungen abgedruckten Adresse, Telefon- und Faxnummer, unverzüglich Nachricht über die Beanstandungen zu geben und um Abhilfe zu ersuchen.

7.3 Reiseleiter oder Gruppenverantwortliche sind nicht berechtigt oder bevollmächtigt, vor, während oder nach der Reise Beanstandungen, bzw. Zahlungsansprüche des Reisenden im Namen der WIG-NF anzuerkennen.

7.4 Bei Reisegepäck sind Verlust und Beschädigungen unverzüglich den Beförderungsunternehmen anzuzeigen. Das Beförderungsunternehmen ist zur Ausstellung einer schriftlichen Bestätigung verpflichtet. Ohne Anzeige besteht Gefahr eines Anspruchsverlustes.

7.5 Wird die Reise infolge eines Reismangels erheblich beeinträchtigt, so kann der Reisende den Vertrag kündigen. Dasselbe gilt, wenn ihm die Reise infolge eines solchen Mangels aus wichtigen, der WIG-NF erkennbaren Grund nicht zuzumuten ist. Die Kündigung ist erst zulässig, wenn die WIG-NF, bzw. ihre Beauftragten (Reiseleitung, örtliche Agentur) eine ihnen vom Reisenden bestimmte angemessene Frist haben verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu leisten. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder von der WIG-NF oder ihren Beauftragten verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt wird

7.6 Der Reisende ist verpflichtet, Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reiseleistungen innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Rückreisedatum gegenüber der WIG-NF geltend zu machen. Die Geltendmachung kann fristwährend nur gegenüber der WIG-NF unter der unten angegebenen Anschrift erfolgen. Eine schriftliche Geltendmachung wird dringend empfohlen. Ansprüche entfallen nur dann nicht, wenn die fristgemäße Geltendmachung unverschuldet unterbleibt.

8. Besondere Pflichten des Teilnehmers bei Fahrradreisen

8.1. Den Reisenden bei einer Fahrradreise, wird das Tragen eines Fahrradhelms dringend empfohlen, auch wenn dies nicht gesetzlich vorgeschrieben ist.

8.2. Sofern ein Reisender mit einem Fahrrad an der Reise teilnimmt, das ihm nicht durch die WIG-NF zur Verfügung gestellt wird, ist der Reisende für die Verkehrssicherheit seines Fahrrades selbst verantwortlich und hat sich ggf. selbstständig über die geltenden Bestimmungen zu informieren.

8.3. Der Reisende muss vor der Reise, ggf. unter Einbeziehung fachkundigen ärztlichen Rates, selbst prüfen, ob die Teilnahme an Sport- und anderen Ferienaktivitäten mit seiner jeweiligen körperlichen Verfassung vereinbar ist. Die WIG-NF empfiehlt den Abschluss einer Unfallversicherung.

8.4. Der Reisende ist verpflichtet, bei aufgetretenen Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten.

8.5. Der Reisende hat auf Radtouren die jeweilige Straßenverkehrsordnung zu beachten.

8.6. Der Reisende hat alle behördlichen Anordnungen oder Auflagen, insbesondere auch Warn- und Hinweisschilder zu beachten.

8.7. Während der Reise besteht ein Alkoholverbot entsprechend den Bestimmungen des Straßenverkehrsrechts.

9. Haftung des Reisenden und bei Gruppen

9.1 Der Reisende haftet der WIG-NF gegenüber für den Verlust sowie die Beschädigung von durch die WIG-NF zur Verfügung gestellten Fahrrädern oder sonstigen Ausrüstungsgegenständen, soweit diese nicht ursächlich durch ein Verschulden der WIG-NF oder ihrer Erfüllungsgehilfen verursacht wurden.

Die Haftung umfasst auch die Übernahme der Kosten von Rettungs- und Bergungsmaßnahmen und die Freistellung von Ansprüchen Dritter (Rettungsstellen, Behörden, anderer Teilnehmer).

9.2 Die Haftung nach Ziffer 9.1 tritt nicht oder nur anteilig ein, soweit der Schaden durch ein Verschulden der WIG-NF oder ihrer Erfüllungsgehilfen verursacht oder mit verursacht wurde.

10. Haftung

10.1 Die vertragliche Haftung der WIG-NF für Schäden, die nicht Körperschäden sind (auch die Haftung für die Verletzung vor-, neben- oder nachvertraglicher Pflichten) ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit

- a) ein Schaden des Reisenden durch die WIG-NF weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt oder
- b) die WIG-NF für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

11. Verjährung, Abtretungsverbot

11.1 Ansprüche des Reisenden gegenüber der WIG-NF, gemäß §§ 651 c BGB ff. - ausgenommen solcher wegen Körper- und Gesundheitsschäden verjähren nach einem Jahr ab dem vertraglich vorgesehenen Rückreisedatum. Schweben zwischen dem Reisenden und der WIG-NF Verhandlungen über geltend gemachte Ansprüche oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt bis der Reisende oder die WIG-NF die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die vorbezeichnete Verjährungsfrist von einem Jahr tritt frühestens 3 Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

Alle anderen Ansprüche unterliegen der gesetzlichen Verjährung.

Reiseveranstalter:

Wirtschaftsförderungsgesellschaft Nordfriesland mbH (WIG-NF)

nordsee radreisen

Schloßstr. 7

25813 Husum

Tel.: +49 4841 6685-17

Fax: +49 4841 6685-16

Diese Bedingungen sind urheberrechtlich geschützt (Stand Dezember 2009).

